

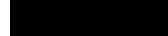


**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit
WR I 3
11055 Berlin

Bearbeitet von



E-Mail-Adresse:



Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

Hannover

WR I 3 21161 – 2/0

Ref22-62420/005-0003-015



2020-01-17

**Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
hier: Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG
Stellungnahme der Obersten Wasserbehörde Niedersachsens**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die vorgesehenen Anpassungen und Klarstellungen sowie die Konkretisierung der Regelungen zur Löschwasserrückhaltung werden von hier begrüßt.

Zu Ihrem Referentenentwurf einer 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) erhalten Sie hiermit im Rahmen der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 23 Absatz 1 und 2 WHG die Stellungnahme des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als Oberste Wasserbehörde. einschließlich.

Ich bitte um die Berücksichtigung folgender Hinweise und begründeter Änderungsvorschläge:

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

zu Artikel 1 Nr. 1 b) aa)): § 2, Abs. 13 Nummer 1

Hinweis: Die Umstellung der Begrifflichkeiten in § 2 Abs. 13 Nr. 1 von „*Wirtschaftsdünger*“ auf „*tierische Ausscheidungen und pflanzliche Stoffe*“, die beide Bezug nehmen auf § 2 Nr. 2 des Düngegesetzes, wird damit begründet, dass für die AwSV nicht die spätere Verwendung dieser Stoffe, sondern deren wassergefährdende Eigenschaft relevant ist. Diese für den Vollzug beabsichtigte Klarstellung sollte, um eine einheitliche Nomenklatur zu schaffen, auch für **§ 3 Abs. 2 Nr. 1** durchgeführt werden, wo derzeit noch auf den Begriff des „*Wirtschaftsdüngers*“ zurückgegriffen wird.

zu Artikel 1 Nr. 1 c): § 2, Abs. 14 Nummer 2

„*Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten **und Gärresten** mit Ausnahme von Jauche, Gülle und Festmist, ~~und von Gärresten~~, und“*

Begründung: -redaktionell- Für eine bessere Verständlichkeit sollte die im Entwurf vorgesehene Formulierung dahingehend umgestellt werden, dass das Wort „Gärreste“ vor die Ausnahmen gezogen wird. Wenn der Zusatz „und Gärreste“ am Ende des Satzes stehen bliebe, könnte es Interpretationsschwierigkeiten geben, ob die Gärreste zu den Ausnahmen zählen oder zur Definition der Anlagen dienen.

zu Artikel 1 Nr. 11: § 20

„... unberührt. **Der Anlagenbetreiber hat das Erfordernis sowie die ausreichende Dimensionierung von Einrichtungen zur Löschwasserrückhaltung mit der für den Brandschutz zuständigen Behörde abzustimmen. Ein Nachweis darüber ist den Anzeige- oder Antragsunterlagen beizufügen. Satz 1 gilt nicht für ...**“

Begründung: Aus Sicht der für den anlagenbezogenen Gewässerschutz zuständigen Behörde ist es nicht befriedigend, dass nach einer eigenen Prüfung des Erfordernisses einer Löschwasserrückhaltung an Hand des § 20 AwSV i. V. m. Anlage 2a der AwSV möglicherweise noch weitere Behörden auf Grund der von ihnen zu vertretenden Belange eine zusätzliche Löschwasserrückhaltung fordern müssten.

Da in der Anlage 2a unter den Nrn. 3.1 und 3.4 die „für den Brandschutz zuständige Behörde“ genannt sind, sollte diese Formulierung auch in den Wortlaut des § 20 aufgenommen werden. Dieses würde für alle am Verfahren Beteiligten eine wesentliche Präzisierung in Bezug auf Zuständigkeiten bedeuten.

Auch alle anderen durch die Anlage 2a gefassten Forderungen zur Dimensionierung und Realisierung der erforderlichen Rückhaltung – außer in Nr. 6.3 – wenden sich direkt an die für den Brandschutz zuständige Behörde und handeln nur brandschutzspezifische Belange ab.

Insofern sollte der neu gefasste § 20 AwSV nach Satz 2 um den oben gemachten Vorschlag ergänzt werden.

zu Artikel 1 Nr. 11: § 20, Nr. 5

„Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 0,5 Tonnen“

Begründung: Die Anzahl der Anlagentypen, für die keine Löschwasserrückhaltung gefordert wird, wird gegenüber der bestehenden AwSV deutlich erweitert. Nun ist vorgesehen, dass diese Verpflichtung für Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen entfällt (§ 20 Nr. 5). Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dieser Mengenschwelle (je nach Gefahrenkategorie der Stoffe) bereits um der StörfallV unterfallende Betriebsbereiche handeln kann. Diese ohne Löschwasserrückhaltung vorzusehen, wird für nicht sachgerecht gehalten. Um sicherzustellen, dass alle Betriebsbereiche mit wassergefährdenden Stoffen ohne Berücksichtigung gasförmiger wassergefährdender Stoffe über Rückhalteeinrichtungen verfügen, dürften lediglich Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von weniger als 500 kg ausgenommen werden.

Alternativ könnte die beabsichtigte Bagatellregelung lediglich für nicht der StörfallV unterfallende Betriebsbereiche eingeschränkt werden.

zu Artikel 1 Nr. 11: § 20, Nr. 6

~~6. Anlagen mit doppelwandigen Behältern aus Stahl~~

Begründung: Für den Brandfall ist davon auszugehen, dass der wassergefährdende Inhalt des Tankes brennt und das für das Löschen des Brandes verwandte Löschwasser dabei mit dem wassergefährdenden Stoff verunreinigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einen einwandigen oder doppelwandigen Tank handelt.

zu Artikel 1 Nr. 14: § 24 Abs. 3

~~„... werden. Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten. Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“~~

„(4) Für die Instandsetzung einer Anlage oder eines Anlagenteils ist auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“

Begründung: Die Formulierung des derzeitigen § 24 Absatz 3 AwSV „auf der Grundlage einer Zustandsbegutachtung“ sollte beibehalten werden.

Gemäß § 2 Abs. 33 AwSV sind nur Sachverständige berechtigt, Anlagen zu prüfen und zu begutachten. § 24 Absatz 3 AwSV stellt klar, dass im Falle der Instandsetzung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage eine Begutachtung durch einen Sachverständigen zu erfolgen hat. Unklar bleibt lediglich, von wem (Betreiber, Fachbetrieb, Sachverständiger) das geforderte Instandsetzungskonzept zu erarbeiten ist. Auch § 47 Absatz 3 Satz 2 Nummer 12 AwSV gibt auf diese Frage keine Antwort.

Die Gesetzesbegründung zu § 24 Absatz 3 AwSV betont die Bedeutung des Instandsetzungskonzeptes wie folgt: „ Abs. 3 regelt die Instandsetzung von Anlagen. Ihr kommt eine besondere Bedeutung zu, da viel häufiger vorhandenen Anlagen ertüchtigt als neue gebaut werden. Nach Ermittlungen des DIBt sind schon bei Neuanlagen mehr als 60% aller Schäden auf fehlerhafte Planungen zurückzuführen. Bei

der Instandsetzung schätzt das DIBt den Anteil fehlerhafter Planungen noch größer ein. Dies unterstreicht die Notwendigkeit qualifizierter Planungen. Für eine Instandsetzung muss deshalb zunächst ermittelt werden, worauf die Störung beruht und welche Teile in die Behebung der Störung einbezogen werden müssen. Die Instandsetzung ist deshalb unter Berücksichtigung einer Zustandsbegutachtung zu planen und darauf aufbauend ein Instandsetzungskonzept zu erarbeiten.“

Darüber hinaus dient die qualifizierte Zustandsbegutachtung der Anlage dem Schutz des Betreibers vor unnötigen Ausgaben und möglichen gleichartigen Schäden.

Die Umsetzung dieser Vorgabe liegt, entgegen der Begründung des Referentenentwurfs, in erste Linie nicht im Interesse des Betreibers, sondern im Interesse der Umwelt. Der Betreiber einer Anlage verfügt in der Regel nicht über das notwendige Fachwissen für eine ordnungsgemäße Schadensbeseitigung und Instandsetzung seiner Anlage.

Darüber hinaus war der Absatz 3 des § 24 der AwSV in der aktuellen Fassung auf jegliche Instandsetzungen unabhängig von einer Betriebsstörung als Auslöser bezogen. Deshalb sollte der letzte Satz des Absatzes 3 des Entwurfes gestrichen und in einen neuen Absatz 4 überführt werden.

zu Artikel 1 Nr. 17: § 28

„... beseitigen. Abweichend von Satz 1 und 2 sind Flächen von Umschlaganlagen für flüssige wassergefährdende Stoffe, die nicht dem fließenden oder ruhenden Verkehr vorbehalten sind und nach Angabe des Betreibers nicht dazu bestimmt sind, mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr umzuschlagen oder auf denen nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen werden soll, nicht flüssigkeitsundurchlässig auszuführen. Der ...“

Begründung: -redaktionell- Durch die Streichung wird der in der Begründung dargelegte Zweck der Ergänzung des § 28 erreicht.

zu Artikel 1 Nr. 17: § 28

*„..., mehr als 50 Tonnen flüssige wassergefährdende Stoffe pro Jahr **umzuschlagen** oder auf denen nicht häufiger als 50 mal im Jahr umgeschlagen werden soll, ...“*

Begründung: -redaktionell- Für eine bessere Verständlichkeit sollte die im Entwurf vorgesehene Formulierung „*umschlagen*“ durch „*umzuschlagen*“ ersetzt werden.

zu Artikel 1 Nr. 17: § 28

Hinweis: In der Begründung wird die mengenmäßige Begrenzung in dem geplanten Verordnungstext von „*nicht mehr als 50 Tonnen flüssiger wassergefährdender Stoffe und nicht häufiger als 50 mal im Jahr*“ in Satz 10 der Begründung umgerechnet auf „*nicht mehr als einem Kubikmeter pro Woche*“. In Satz 11 wird dann vorgerechnet, dass bei der Annahme, „*dass dieser Kubikmeter in vier Einzellieferungen zu je 250 kg unterteilt wird*“, die Größenordnung der Bagatellregelung in § 1 Abs. 3 (220 Liter oder 200 kg) eingehalten werde.

In dieser Form erscheint die Begründung insbesondere durch die zweimalige Umrechnung von Gewicht /Masse auf Volumen und wieder zurück auf Gewicht / Masse nicht nur unverständlich. Sie ist vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Dichten (Verhältnis von Masse zu Volumen) von flüssigen wassergefährdenden Stoffen auch sehr ungenau. Da Mengenangaben bei Flüssigkeiten in der Regel Volumenangaben sind, sollte in Erwägung gezogen werden, in der Ergänzung des § 28 die Masseangabe „*50 Tonnen*“ in eine Volumenangabe wie z.B. „**50 Kubikmeter**“ zu ändern und auch in der Begründung ausschließlich Volumenangaben zu verwenden.

zu Artikel 1 Nr. 19: § 31

„2. gegen chemische Einflüsse des umschlossenen Stoffes beständig und ...“

Begründung: Zur besseren Verständlichkeit sollte auf den in der Verpackung befindlichen wassergefährdenden Stoff abgestellt werden,

damit nicht alle potentiellen chemischen Einflüsse berücksichtigt werden müssen.

zu Artikel 1 Nr. 20 b): § 37 Abs. 5

*„... auszuführen. Rohrleitungen, die unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen **sowie unterirdische Rohrleitungen in Schutzgebieten**, müssen den Anforderungen des § 21 Absatz 2 genügen.“*

Begründung: Laut der Begründung zur Ergänzung von § 37 Abs. 5 soll mit vorgesehenen Ergänzung klargestellt werden, dass die Regelung für Behälter, die im Grundwasser oder in Wasserschutzgebieten liegen, grundsätzlich auch auf Rohrleitungen anzuwenden ist. Daher muss der geplante Ergänzungssatz: *„Rohrleitungen, die unterhalb des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes liegen ...“* analog zum Satz 1 des § 37 Abs. 5 ergänzt werden durch *„... sowie unterirdische Rohrleitungen in Schutzgebieten ...“*.

zu Artikel 1 Nr. 20 c): § 37 Abs. 7

Hinweis: Bei der vorgesehenen Regelung wird nicht auf die vorhandenen unterschiedlichen Qualitäten bestehender Güllebehälter abgestellt. Es wird nicht zwischen bestehenden Güllebehältern unterschieden die über eine Leckageerkennung gemäß der AwSV, eine Ringdrainage, eine vollflächige / sonstige / oder keine Leckageerkennung verfügen.

Eine Prüfung im generellen Fünf-Jahres-Rhythmus, ohne Berücksichtigung von der vorhandenen Leckageerkennung wird als nicht angemessen erachtet. Sollte die geplante Regelung auf alle Güllebehälter, unabhängig von dem Vorhandensein und der Art einer Leckageerkennung, angewendet werden, wird dem vorhandenen unterschiedlichen Schutzniveau keine Rechnung getragen.

Das Prüfintervall sollte anlagenspezifisch davon abhängig gemacht werden, ob und in welcher Form eine Leckageerkennung vorhanden ist. Bspw. könnte das Prüfintervall für bestehende Güllebehälter - ohne Leckererkennung auf jährlich,

- mit partieller Leckerkennung am Fußpunkt des Wand- Bodenüberganges auf alle 2,5 Jahre und
- mit flächiger Leckerkennung auf alle 5 Jahre festgesetzt werden

zu Artikel 1 Nr. 44: Anlage 2a

Hinweis: Wurden bei der Bemessung der Löschwasserrückhaltung nach Anlage 2a die Leitfäden der UN (Draft safety guidelines and good practices for the management and retention of firefighting water, general recommendations, technical and organizational recommendations) berücksichtigt? Es gibt keine Hinweise, wie die Anforderungen an die Rückhaltung bei Brandereignissen für Flächen >4000 m² über die mindestens 192 m³/h hinaus gesteigert werden muss. Ob die vorgeschlagenen Regelungen zur Bemessung der Löschwasserrückhaltung hinreichend konkret ist, um die beklagten erheblichen Interpretationsunterschiede und Zeitverzögerungen im Zulassungsverfahren zu vermeiden, ist fraglich.

zu Artikel 1 Nr. 44: Anlage 2a, Ziffer 6.5

*„... und in Schutzgebieten **nach** § 49 erhalten bleibt. ...“*

Begründung: -redaktionell- Für eine bessere Verständlichkeit sollte die im Entwurf vorgesehene Formulierung um „nach“ ergänzt werden.

zu Artikel 1 Nr. 46 a):Anlagen 5 und 6, Zeilen 4, Spalte 3

„unterirdische Anlagen über 1000 t und Anlagen im Freien jeweils über 1000 t“

Begründung: -redaktionell- Für eine bessere Verständlichkeit sollte die im Entwurf vorgesehene Ergänzung um „jeweils“ gestrichen werden. In der Begründung wird auf die im Entwurf vorgesehene Ergänzung nicht eingegangen.

zu Artikel 1 Nr. 46 b): Anlage 5 und 6, Zeilen 4, Spalten 4

„unterirdische Anlagen über 1000 t und Anlagen im Freien jeweils über 1000 t“

Begründung: -redaktionell- Für eine bessere Verständlichkeit sollte die im Entwurf vorgesehene Ergänzung um „jeweils“ gestrichen werden. In der Begründung wird auf die im Entwurf vorgesehene Ergänzung nicht eingegangen.

§ 18 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2

„... werden kann.

~~*Auf ein Rückhaltevolumen kann bei oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 mit einem Volumen bis 1 000 Liter verzichtet werden, sofern sich diese auf einer Fläche befinden, die*~~

~~*1. den betriebstechnischen Anforderungen genügt, und eine Leckerkennung durch infrastrukturelle Maßnahmen gewährleistet ist, oder*~~
~~*2. flüssigkeitsundurchlässig ausgebildet ist.*~~

(4) Bei Anlagen zum Lagern, Herstellen, Behandeln oder ...“

Begründung: Die unter § 18 Abs. 3 Nr. 3 Satz 2 getroffene Ausnahmeregelung ist in einen neuen Absatz zu überführen, da die bedingte Ausnahme für alle oberirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse 1 mit einem Volumen bis 1000 Liter gelten soll und nicht nur für die unter der Ziffer 3 geregelten Anlagen zum Umschlagen.

Die Ausnahme sollte gestrichen werden, da durch einen sehr geringen technischen Aufwand dem Besorgnisgrundsatz des WHG genügt werden kann und damit aufwendige Behebung von potentiellen Schadensfällen vermieden würden.

Anlage 5, Zeile 3, Spalte 3

„C und D

Heizölverbraucheranlagen

alle 5 Jahre“

Begründung: Aufgrund der bundesweit vorliegenden Erkenntnisse zu aufgetretenen Mängeln an der Standsicherheit aufgrund von Alterungsprozessen sowie der Empfehlungen des DiBt und u. a. des Bundesverbandes Lagerbehälter e. V. ist ein Verzicht auf eine wiederkehrende Prüfung von Heizölverbraucheranlagen der Gefährdungsstufe B für eine Umsetzung bei der Erfüllung des Besorgnisgrundsatzes nicht mehr vertretbar.

Im Auftrag

